

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen bestimmen soweit erforderlich die Bedeutung der verwendeten Planzeichen.

(1) Die in der Festsetzungskarte mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Parkanlage" dargestellte öffentliche Grünfläche ist für die ruhige Erholungsnutzung auszustatten.

(2) Die in der Festsetzungskarte als "Wiesenbereiche" festgesetzten Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Die Flächen sind zu mindestens 10 % und maximal 20 % mit Bäumen und Sträuchern unter Bewahrung des Charakters einer offenen Wiesenfläche zu bepflanzen, wobei ausschließlich standortgerechte, gebietstypische Gehölze verwendet werden dürfen.

(3) Die in der Festsetzungskarte als "Hain" festgesetzte Fläche ist mit hochstämmigen standortgerechten und gebietstypischen Laubbäumen zu ergänzen. Wiesen sind anzulegen und maximal einmal jährlich zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen.

(4) Die in der Festsetzungskarte mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" dargestellte öffentliche Grünfläche ist für intensives Spiel aller Altersgruppen gemäß Kinderspielplatzgesetz zu gestalten.

(5) Die in der Festsetzungskarte als "Alleen" festgesetzten Baumbestände sind zu erhalten, zu pflegen und mit hochstämmigen Laubbäumen zu ergänzen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

(6) Im gesamten Geltungsbereich sind die vorhandenen standortgerechten und gebietstypischen Bäume zu erhalten, zu pflegen und nach Abgang zu ersetzen.

Die Säulenpappeln entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs sind zu erhalten und zu pflegen. Nach Abgang sind diese durch standortgerechte und gebietstypische Bäume mit säulenförmigem Habitus zu ersetzen.

(7) Die in der Festsetzungskarte als "Baum- und Strauchpflanzung" festgesetzten Flächen sind zu mindestens 75 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei ausschließlich standortgerechte und gebietstypische Gehölze verwendet werden dürfen. Je 200 qm Pflanzfläche ist mindestens ein Laubbaum

mit einer Mindesthöhe von 3,0m bzw. einem Stammumfang von 18/20 cm in die Pflanzung zu integrieren.

(8) Vorhandene Fassadenbegrünungen sind zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen.

(9) Die in der Festsetzungskarte als "Rank- und Kletterpflanzen" festgesetzten Bereiche sind mit Rank- und/oder Kletterpflanzen dauerhaft zu bepflanzen.

(10) Die Eingangsbereiche an der Hermannstraße und der Oderstraße sind als Plätze zu gestalten. Die Befestigung ist ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig.

(11) Eine Einfriedung an der westlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche - Friedhof ist nur in einer transparenten Form bis zu einer maximalen Höhe von 2m zulässig.

(12) Die Befestigung des Verbindungsweges sowie des überörtlichen Fußweges ist ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Der Verbindungsweg darf eine Breite von 2,00m nicht überschreiten.

(13) Die parallel sowie die quer zum Hauptweg verlaufenden Nebenwege aus Rasen oder offenem Boden sind in ihrer Beschaffenheit zu erhalten.

(14) Betriebsflächen des Friedhofes sind innerhalb der in der Festsetzungskarte mit der Zweckbestimmung "Friedhof" dargestellten Fläche anzulegen und mit einer dichten Baum- und Strauchpflanzung abzapflanzen.